

Betreuungsordnung

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Studiengenossenschaft des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums bietet als Träger ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot am Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe (bei Bedarf auch darüber hinaus) an, deren Sorgeberechtigte Mitglieder der Studiengenossenschaft sind.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
- (3) Die Nachmittagsbetreuung hat als Aufgabe die Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach dem allgemeinen Unterricht an Schultagen. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die dem Erziehungs- und Ausbildungszweck dienen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Sorgeberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören:
 - Aufnahmebogen (vollständig ausgefüllt und unterschrieben von allen Sorgeberechtigten)
 - Lastschriftzugsermächtigung
 - Aufnahmeantrag in die Studiengenossenschaft (bei Nichtmitgliedern)
 - Nachweis eines Masernschutzes (Impfausweis, gelbes Untersuchungsheft oder ärztliches Attest)

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres) und verlängert sich automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Beim Verlassen des Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums und bei der Versetzung in Klasse 7 endet das Betreuungsverhältnis. Eine Kündigung oder Änderung des Betreuungsangebotes ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Schulhalbjahresende (31.1. bzw. 31.7.) schriftlich möglich.

Eine Reduzierung der Betreuungstage gilt als Änderung und muss schriftlich zu den genannten Terminen erfolgen. Eine Aufstockung ist, wenn es die Belegungssituation erlaubt, auch zu anderen Terminen möglich.

Die Kündigung der Betreuung gilt nicht als Austritt aus der Studiengenossenschaft.

Die Kündigung / Änderung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und muss an folgende Adresse gerichtet werden: Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Nachmittagsbetreuung, Landwehrstraße 22, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Änderungen der Angaben im Aufnahmebogen sind sofort schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schulhalbjahres ist nur bei Verlassen der Schule zum nächsten Monatsende möglich.

§ 3 Ausschlussgründe

Die Hausordnung der Schule gilt auch für die Betreuung. Eine Schülerin / ein Schüler kann von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- durch das Verhalten der Schülerin / des Schülers für die Nachmittagsbetreuung eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder
- andere Personen hierdurch gefährdet werden und / oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte für die Schülerin / den Schüler beginnt mit dem Anmelden bei einer Betreuungskraft. Sie endet mit dem Abmelden oder mit dem eigenmächtigen Verlassen der Gruppe.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht nach dem Beenden des Unterrichts bei der Betreuung melden, besteht keine Aufsichtspflicht.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Schule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Schule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Eventuelle Schäden sind umgehend dem Träger bzw. der Schule zu melden.

- (4) Für Schäden, die von den Schülerinnen und Schülern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Für diese Schäden haften die Sorgeberechtigten. Für mitgebrachte Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes. Grundlagen hierfür sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeiten, Höhe der Personalkosten sowie die durchschnittliche Schüleranzahl in der Betreuung.

- (2) Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu bezahlen.

Es sind unabhängig von Schulferien 12 Monatsbeiträge zu zahlen.

- (3) Die Elternbeiträge betragen ab 1.8.2019:

- 2-Tage-Nachmittagsbetreuung 60,00 €/Monat
- 3-Tage-Nachmittagsbetreuung 90,00 €/Monat
- 4-Tage-Nachmittagsbetreuung 120,00 €/Monat

Die Beiträge werden zu jedem Monatsersten fällig. Sie werden zusammen mit der Essenspauschale per Lastschrift eingezogen.

Sollte nach frühestens 7 Tagen noch einmal bzw. mehrmals gemahnt werden müssen, kann pro weiterer Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben werden. Sollte auch daraufhin nicht gezahlt werden, kann das Kind von der Betreuung für mehrere Tage ausgeschlossen werden, ohne dass die Studengenossenschaft als Träger den Anspruch auf Zahlung des Entgeltes verliert.

§ 6 Essenspauschale

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein warmes Mittagessen, das von einem Caterer gebracht wird. Die Kosten für dieses Essen sind nicht im Betreuungsbeitrag enthalten und werden pauschal abgerechnet. Die Pauschale deckt unter Berücksichtigung der Ferien den Sachkostenaufwand, der auf die Verpflegung entfällt und wird aufgrund der unterschiedlichen Längen der Schulhalbjahre jeweils vom 1.8. bis 31.1 und vom 1.2. bis 31.7. eines Jahres errechnet.

Wenn die Schülerin / der Schüler über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt fehlt, werden Beträge über 10,00 € zurückerstattet, d. h. ab 3 abgemeldeten Essen im Monat. Die Rückerstattung erfolgt zum Ende des Schulhalbjahres.

Die Essenspauschale wird mit den Monatsbeiträgen per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Nachmittagsbetreuung findet nur an Schultagen von Montag bis Freitag statt. Sie beginnt um 12:50 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- (2) Während der Nachmittagsbetreuung haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit selbstständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Es wird keine Garantie für fehlerfreie und vollständige Hausaufgaben übernommen.
- (3) Betreuungskräfte und Lehrkräfte dürfen sich über die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler austauschen.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die an zwei, drei oder vier Tagen die Nachmittagsbetreuung besuchen, müssen die Wochentage bei der Anmeldung verbindlich festgelegt werden.

Zum Verbleib bei den Eltern

- (5) Die Schülerinnen und Schüler können auch nach Absprache oder schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern für einzelne Betreuungstage ganz freigestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt zum 1.8.2019 in Kraft.
(zuletzt aktualisiert am 17.01.2020)